

|                            |       |                     |
|----------------------------|-------|---------------------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja )  | Auszugsweise,       |
| Für die Fachpresse!        | Ja )) | Gründe bis einschl. |
| Für die Amtliche Sammlung! | Ja )  | Ziff. 1             |

-----

Gesetz: ArbGG § 12 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes u. a. vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), § 61, § 72 Streitwertrevision, Diverganzrevision; ZPO §§ 3, 9; GKG § 24

Leitsätze:

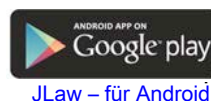
Für die Berechnung des Rechtsmittelstreitwerts bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses stellt der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts die Höchstgrenze dar. Insoweit ist das freie Ermessen des Gerichts nach Maßgabe des § 3 ZPO gebunden. Daran hat sich durch die Neufassung des § 12 Abs. 7 ArbGG aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes u. a. vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) nichts geändert.

Aktenzeichen: 2 AZR 174/77

Beschluß des BAG vom 10. Juni 1977 LAG Berlin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 174/77

7 Sa 121/76 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10.  
Juni 1977 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Ja-  
nuar 1977 - 7 Sa 121/76 - wird als unzuläs-  
sig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

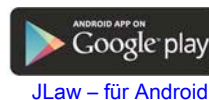
Die Revision ist unzulässig; sie ist unter keiner der in § 72 Abs. 1 ArbGG genannten Voraussetzungen statthaft. Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG), ist der Zugang zur Revisionsinstanz für das beklagte Land nur eröffnet, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes oder des Beschwerdegegenstandes die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM übersteigt (§ 72 Abs. 2 Satz 4 und 5 ArbGG) oder wenn ein Fall der Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG dargetan ist. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht erfüllt.

1. Zwischen den Parteien ist eine Kündigungsschutzklage im Sinne der §§ 4, 13 Abs. 1 KSchG anhängig. Das Arbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes unter Bezugnahme auf § 61 Abs. 2, § 12 Abs. 7 ArbGG in Höhe des dreifachen Monatsverdienstes des Klägers auf 5.400,-- DM festgesetzt. Das beklagte Land meint, diese vom Landesarbeitsgericht unverändert gelassene Wertfestsetzung sei für die Revisionsinstanz unbeachtlich, da sie offensichtlich unrichtig sei. Nach der Änderung des § 12 Abs. 7 ArbGG durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes u. a. vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) regelt diese Vorschrift allein noch den sogenannten Kostenstreitwert, während der gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG im Urteil festzusetzende prozessuale (Rechtsmittel-) Streitwert sich nunmehr ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 3 ff. ZPO bestimme. Der in Anwendung dieser Vorschriften zu ermittelnde richtige Streitwert liege aber "mit Sicherheit über 6.000,-- DM". Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

a) Die Festsetzung des Urteilsstreitwerts durch das Arbeitsgericht auf 5.400,-- DM folgt der einhelligen Praxis der Gerichte für Arbeitssachen und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Danach ist das freie Ermessen im Sinne des § 3 ZPO in Bestands- und Kündigungsprozessen insoweit gebunden, als der Streitwert den dreifachen Monatsverdienst nicht übersteigen darf. Für § 12 Abs. 7 ArbGG a. F. war allgemein anerkannt, daß diese Vorschrift trotz ihrer primär kostenrechtlichen Ausrichtung auch für die Berechnung des gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG im Urteil festzusetzenden Rechtsmittelstreitwerts Anwendung findet (vgl. insbes. BAG 2, 66 = AP Nr. 2 zu § 12 ArbGG 1953; BAG 17, 146 [149] = AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Soweit zur Begründung dafür der kostenrechtliche Grundsatz der Übereinstimmung von Gebühren- und Rechtsmittelstreitwert (vgl. § 22 GKG a. F.; jetzt § 24 GKG) herangezogen worden ist, könnte allerdings zweifelhaft sein, ob für die Neufassung des § 12 Abs. 7 ArbGG an dieser Auslegung festzuhalten ist; bestimmt doch gerade der neue § 12 Abs. 7 Satz 3 ArbGG, daß der Rechtsmittel- und der Gebührenstreitwert voneinander unabhängig sind. Indessen wird im Schrifttum daraus nicht gefolgert, daß § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG n. F. bei der Festsetzung des Urteilsstreitwerts in Bestands- und Kündigungsstreitigkeiten keine Anwendung mehr finde und dieser sich nunmehr allein nach § 3 ZPO richte (vgl. Wenzel, MDR 1976, 892 [895]; Grunsky, ArbGG, § 12 Anm. 11; zweifelnd Ziege, RdA 1977, 28 [29]).

Auch der Senat ist nicht der Auffassung, daß der Gesetzgeber durch die Einfügung des Satzes 3 in § 12 Abs. 7 ArbGG den Gerichten für Arbeitssachen die Möglichkeit hat geben wollen, den Rechtsmittelstreitwert in Bestands- und Kündigungsprozessen über den Betrag

- 4 -



- 4 -

des Vierteljahresverdienstes hinaus anzuheben, um damit in noch größerem Umfange als bisher die Revisionsinstanz zu eröffnen. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich dies nicht (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf für das Änderungsgesetz vom 20. August 1975 - BT-Drucks. 7/2016, S. 110).

Nach der bisherigen Rechtslage war mit der Begrenzung der Streitwertfestzung gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG teilweise zugleich die Ausschaltung der Revisionsinstanz verbunden. Diese Nebenfolge war nach dem Gesamtzweck der Regelung nicht unerwünscht; denn sie trug einerseits mit dazu bei, den in § 12 Abs. 7 ArbGG enthaltenen und durch die Neufassung deutlich unterstrichenen allgemeinen Grundsatz, die Prozeßkosten möglichst niedrig zu halten, zu verwirklichen, und erschien andererseits sachlich auch gerechtfertigt.

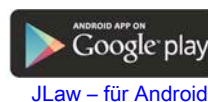
In der (wegen des ständigen Lohn- und Gehaltsanstiegs allerdings immer kleiner werdenden) Masse der Kündigungs- und Bestandsstreitigkeiten, deren Streitwert bei Anwendung des § 12 Abs. 7 ArbGG unterhalb der Revisionsgrenze liegt, ist die Eröffnung der Revisionsinstanz vom Rechtsschutzgedanken her unnötig, soweit es sich um keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt (vgl. BAG 17, 146 [149 f.] = AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953, Streitwertrevision [zu 3 a der Gründe]).

Angesichts dieser Umstände, zu denen die laufend zunehmende Überlastung des Bundesarbeitsgerichts hinzukommt, wäre es unverständlich, wenn der Gesetzgeber die in § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG enthaltene Höchstgrenze für die Wertberechnung des Rechtsmittelstreitwerts fallen gelassen hätte. Es ist daher davon auszugehen, daß für die Festsetzung des Urteilsstreitwerts in Kündigungsprozessen sich an der bisherigen Rechtslage durch die Neufassung des § 12 Abs. 7 ArbGG nichts geändert hat.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Unabhängig hiervon ist im vorliegenden Falle die Revision auch aus einem weiteren Grund als Streitwertrevision nicht statthaft.

Dem Bundesarbeitsgericht ist es grundsätzlich verwehrt, die von der unteren Instanz vorgenommene Festsetzung des Streitwerts zu ändern. Der Grund dafür liegt in dem Bestreben des Gesetzgebers, den Parteien sofort Gewißheit über die Anfechtbarkeit der Entscheidung zu verschaffen. Deshalb ist das Bundesarbeitsgericht auch dann an die Wertfestsetzung gebunden, wenn sie seiner Auffassung nach unrichtig ist (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit BAG 1, 8 [9] = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; vgl. ferner BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG AP Nr. 21, 25 und 26 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Eine Ausnahme von dieser Bindung des Revisionsgerichts gilt nur dann, wenn der festgesetzte Streitwert unter keinen vernünftigen rechtlichen Erwägungen zu rechtfertigen und damit offensichtlich falsch ist, und wenn der richtige Streitwert offenkundig, d. h. auf den ersten Blick erkennbar, die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM überschreitet (ständige Rechtsprechung: BAG 13, 62 [65 ff.] und 21, 22 [25 ff.] = AP Nr. 13 und 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision, BAG AP Nr. 18, 21, 25, 27 und 28 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben und zwar auch dann nicht, wenn die Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht zu Unrecht gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG erfolgt sein sollte und diese, wie die Revision meint, ausschließlich auf der Grundlage der §§ 3 ff. ZPO vorzunehmen gewesen wäre. Nach den genannten Grundsätzen der Rechtsprechung führt eine auf einer fehlerhaften Anwendung des § 12 Abs. 7 ArbGG beruhende Streitwertfestsetzung nur dann zur Statthaftigkeit der

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Revision als Streitwertrevision, wenn der unter Zugrundelegung der zutreffenden Rechtsnorm sich ergebende richtige Streitwert in jedem Falle offenkundig mehr als 6.000,-- DM beträgt. Dies ist aber hier aus dem insoweit allein maßgeblichen Urteilsinhalt nicht zu erkennen. Unterliegt die Festsetzung des Wertes einer auf die Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung gerichteten Klage gemäß § 3 ZPO dem freien Ermessen, so ergibt sich schon hieraus, daß ein allgemein gültiger Berechnungsansatz nicht vorhanden ist. Der insoweit von der Revision angezogene § 9 ZPO betrifft einen anderen Fall. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Bewertung durch das Arbeitsgericht mit dem dreifachen Monatsverdienst nicht vertretbar sei und daß nur ein höherer Ansatz, der über 6.000,-- DM liegt, als der allein richtige Bewertungsmaßstab zu gelten habe.

pp.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Jobs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)